

BEBAUUNGSPLAN Nr. 41

Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet (Die gemäß § 4 Abs. 3 der Bau NVO als Ausnahme zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung)
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die gemäß § 23 Abs. 5 der Bau NVO genannten Nebenanlagen und baulichen Anlagen nicht zulässig.
- △ Nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 Bau NVO)
- Für den Teilbereich der Hausgruppen sind im Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
 (§ 4 Abs. 4 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschossflächenzahl

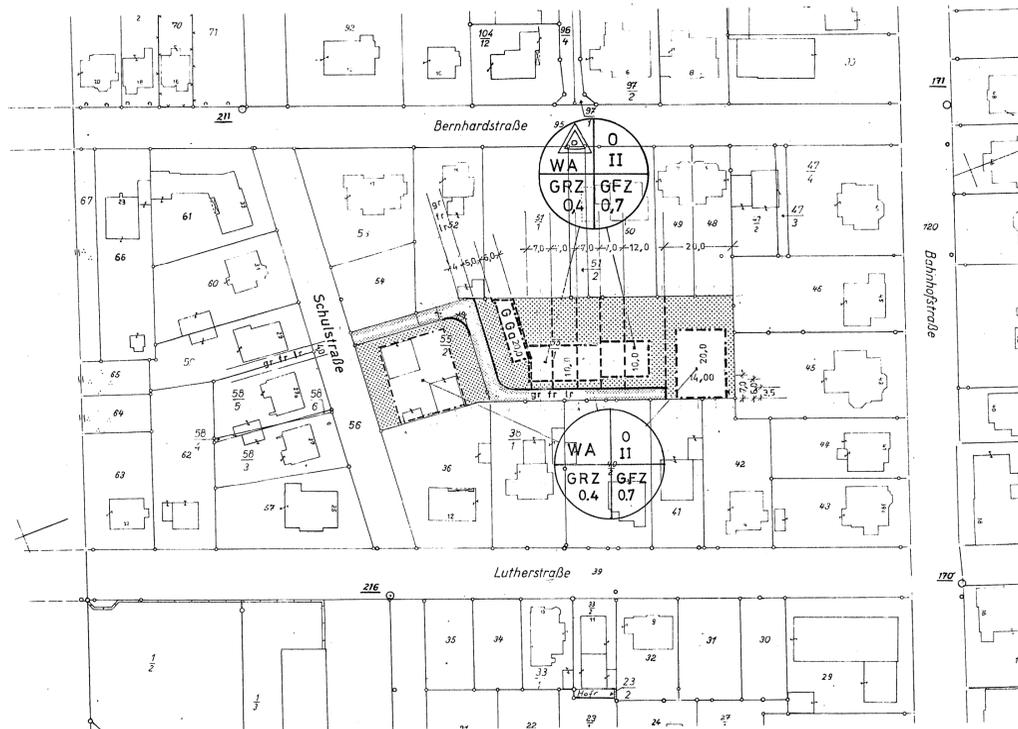
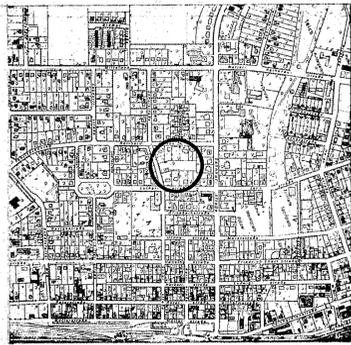
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- O Offene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
 ——— Straßenbegrenzungslinie
 ○ — Flurstücksgrenze (vorhanden)
 - - - - - Flurstücksgrenze (geplant als Vorschlag)
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 x — Flurstücksgrenze (aufgehoben als Vorschlag)

Flächen für Versorgungsanlagen

- G Ga Gemeinschaftsgaragen
 gr Gehrecht
 fr Fahrrecht
 lr Leitungsrecht
- zu Gunsten der Allgemeinheit

Übersichtsplan M. = 1:10000



Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt NORDENHAM

Bestandteil der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 41 (Gebiet nördlich der Schulstraße zwischen Bernhardstr. und Lutherstr.)



Kreis Wesermarsch
 Gemeinde Nordenham
 Gemarkung Nordenham
 Flur 12 tlw.

„Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.2.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.“

Brake, den 22.2.1977

KATASTERAMT
[Signature]
 Verm.-Oberrat

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Brake, den 28.3.77.

[Signature]
 (L.S.)
 Verm.-Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Nordenham.
 Nordenham, den 11.3.77

[Signature]
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 22.9.77 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18.8.1976 am 1.10.77 ortsüblich durch Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Begründung vom 12.10.77 bis 18.11.77 öffentlich ausgelegt.
 Nordenham, den 21.3.78

[Signature]
 städt. Bürgermeister

Der Rat der Stadt Nordenham hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22.12.77 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Nordenham, den 21.3.78

[Signature]
 städt. Stadtdirektor

Genehmigung:

GENEHMIGT
 NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
 IN DER FASSUNG DES BESCHLUSSES VOM
 18.8.1976 (BUNDESGES. 2276, 1. SEMESTER)
 VERBÜRGENDE
 Bezirksregierung
 Weser-Ems
 OLDENBURG, DEN 21.3.78

[Signature]
 GIEBE
 Beglaubigt
 Angestellte

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind entspr. d. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen vom 20.6.1973 - Nds. GVBl. S. 201 - am 28.7.78 bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 28.7.78 rechtswirksam geworden.
 Nordenham, den 28.10.1983

[Signature]
 Peters
 (L.S.)
 Stadtbaurat